

Gemeinde Arnsdorf
Kreis Kamenz

S a t z u n g

**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf
(FFW EntschS)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf in den Funktionen als Wehrleiter, Stellvertretender Wehrleiter, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Atemschutzgerätewart haben Anspruch auf Entschädigung.

§ 2 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:

Wehrleiter	26,00 Euro
Stellvertretender Wehrleiter	13,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	16,00 Euro
Gerätewart	13,00 Euro
Atemschutzgerätewart	13,00 Euro

§ 3 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird jährlich auf die Konten der bestätigten Kameraden überwiesen. Der Wehrleiter übergibt dazu dem Bürgermeister eine Übersicht mit Namen, Wohnanschrift, Bank, Konto-Nr. und Bankleitzahl der für die im § 1 ausgewiesenen Funktionsträger.

(2) Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters länger als einen Monat voll wahr, so erhält er für diesen und jeden folgenden vollen Kalendermonat in der er den Wehrleiter vertritt eine Entschädigung in Höhe der des Wehrleiters.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Vertretung des Stellvertretenden Wehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes, des Gerätewarts und des Atemschutzgerätewartes mit den jeweiligen Beträgen für diese Funktionen analog § 3 Abs. 2 gewährt.

(4) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.

§ 4 Reisekosten

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, überörtliche Dienstbesprechungen sowie Versorgungsmäßigen Aufgaben außerhalb der Gemeinde, erfolgt auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages die Vergütung der Angehörigen der Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekosten Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf vom 30.08.1993 außer Kraft.

Arnsdorf, den 02. März 2005

Siegel

Martina Angermann
Bürgermeisterin